

Satzung des Vereins

EKTA e.V.

Verein für interkulturellen Austausch & Bildung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „EKTA e.V. - Verein für interkulturellen Austausch & Bildung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Berlin**.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Förderung der Bildung, die interkulturelle Integration und den Kulturaustausch von Menschen die nach Deutschland eingewandert sind, mit einem besonderen Fokus auf den Indo-deutschen Kulturaustausch, in Deutschland zu unterstützen. Der Verein setzt sich dafür ein, den interkulturellen Austausch zwischen der deutschen Gesellschaft und den Eingewanderten zu fördern und die Völkerverständigung zu stärken.

Dies geschieht durch:

- Die Vermittlung und Förderung des Verständnisses der deutschen Kultur, Geschichte, Werte und Gesellschaft.
- Die Unterstützung der Integration von Menschen die nach Deutschland eingewandert sind, insbesondere aus Indien und anderen Herkunftsländern, in das gesellschaftliche, berufliche und soziale Leben.
- Die Förderung des interkulturellen Austauschs zwischen den Kulturen und die Stärkung der Zusammenarbeit.
- Die Förderung der kulturellen Teilhabe und des respektvollen Umgangs mit der Vielfalt der Kulturen in Deutschland.

(2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks bietet der Verein die folgenden konkreten Maßnahmen an:

- **Sprachförderung:** Der Verein organisiert regelmäßig Sprachkurse (z. B. Deutsch als Zweitsprache) in Kooperation mit zertifizierten Trainern, um Sprachbarrieren abzubauen und die Integration zu erleichtern.
- **Kulturelle Bildung und Austausch:** Der Verein fördert den interkulturellen Austausch durch Veranstaltungen wie etwa Workshops, Seminare, interaktive Kulturfestivals, Ausstellungen oder Konferenzen, die das Verständnis für die deutsche Kultur und die Kulturen von Eingewanderten zu stärken.
- **Beratung und Unterstützung:** Der Verein bietet praktische Unterstützung, beispielsweise durch Beratungsdienste zu Themen wie Wohnungssuche, Arbeitsplatzintegration und psychologische Beratung für Einwanderer.
- **Förderung der interkulturellen Begegnung:** Der Verein organisiert interkulturelle Dialogforen und interaktive Veranstaltungen, die den Austausch und das gegenseitige Verständnis zwischen den Kulturen fördern.

- **Bereitstellung von Online-Medien:** Der Verein nutzt neue Medien, wie Internetplattformen, soziale Netzwerke und digitale Kommunikationsmittel, zur Förderung des interkulturellen Austauschs, zur Information der Mitglieder und zur öffentlichen Darstellung seiner Aktivitäten. Zudem stellt der Verein Lernmedien und Informationsmittel online zur Verfügung, um den Zugang zu Bildungsressourcen und interkulturellen Inhalten zu erleichtern und zu fördern.

(3) Der Verein verfolgt die genannten Zwecke in Übereinstimmung mit den Prinzipien der sozialen Integration, des interkulturellen Dialogs und der Völkerverständigung. Dies schließt ein, andere kulturelle Traditionen und Werte von Menschen anderer Herkunft zu bewahren und gleichzeitig die Offenheit gegenüber der deutschen Kultur zu fördern, um eine harmonische und respektvolle Integration zu ermöglichen.

(4) Der Verein ist nicht auf eine bestimmte Berufsgruppe oder Altersgruppe beschränkt. Alle Menschen, die in Deutschland leben und sich für die Ziele des Vereins einsetzen, können aktiv teilnehmen und von den angebotenen Programmen profitieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Auszahlung von Mitteln an die Mitglieder oder die Beteiligung von Mitgliedern an den Mitteln des Vereins ist ausgeschlossen, es sei denn, dies dient der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei einer Auflösung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein unterscheidet zwischen:
 - **Ordentliche Mitglieder:** Natürliche Personen, die den Verein inhaltlich und strategisch unterstützen. Sie haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - **Angeschlossene Mitglieder:** Unternehmen oder juristische Personen sowie Hochschulen und Universitäten, die den Verein unterstützen und

- am Austausch teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch beratend in der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - **Ehrenamtliche Mitglieder:** Personen, die sich ehrenamtlich im Verein engagieren, zum Beispiel durch ihre Tätigkeit im **Advisory Board** oder durch Unterstützung in anderen Bereichen.
 - **Mitglieder mit geringem Einkommen:** Personen, die den Verein unterstützen möchten, aber über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen. Diese Mitglieder zählen ebenfalls zur Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder und können ihre Unterstützung in Form von freiwilliger Mitarbeit leisten.
 - **Studentische Mitglieder:** Natürliche Personen, die nachweislich an einer Hochschule eingeschrieben sind.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Präsident.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Ordentliche Mitglieder** haben volles Stimmrecht und können an allen Vereinsentscheidungen mitwirken.
2. **Angeschlossene Mitglieder** (Unternehmen/juristische Personen/Hochschulen und Universitäten) haben kein Stimmrecht, können aber beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. **Studentische Mitglieder** unterstützen den Verein finanziell, ohne an der Entscheidungsfindung beteiligt zu sein.
4. **Ehrenamtliche Mitglieder** unterstützen den Verein, ohne an der Entscheidungsfindung beteiligt zu sein.
5. **Alle Mitglieder** sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:
 - **Ordentliche Mitglieder, Einzelpersonen:** 96,00 Euro.
 - **Studentische Mitglieder, Einzelpersonen:** 36,00 Euro.
 - **Angeschlossene Mitglieder, Universitäten:** 250,00 Euro
 - **Angeschlossene Mitglieder, Unternehmen:**
 - 1-50 Mitarbeiter: 500,00 Euro
 - 51-200 Mitarbeiter: 1.500,00 Euro

- 200-1.000 Mitarbeiter: 3.500,00 Euro
 - 1.000+ Mitarbeiter: 7.500,00 Euro
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres per Überweisung oder per Lastschrift auf das Konto des Vereins zu entrichten.
 3. Ehrenamtliche Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Abberufung des Präsidiums
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Das Präsidium ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht vorzulegen. Dieser Bericht ist von der Mitgliederversammlung zu prüfen und zu genehmigen.
6. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einschließlich der Satzungsänderungen, werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Versammlung sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Bei Satzungsänderungen wird das Protokoll zusätzlich vom gesamten Vorstand unterzeichnet. Das Protokoll enthält das Abstimmungsergebnis und den Wortlaut der Änderungen.

§ 10 Präsidium:

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigte Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
2. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Vergütungen und Aufwandsentschädigungen:

1. Die Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstands sowie andere ehrenamtlich tätige Mitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.
2. Der Verein kann im Rahmen seiner gemeinnützigen Ziele hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter einstellen. Die Vergütung dieser Mitarbeiter muss angemessen und marktüblich sein und sich nach Art und Umfang der Tätigkeit richten. Sie muss den steuerlichen Vorschriften entsprechen und darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden. Die Höhe der Vergütung ist in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 3 Nr. 26a EStG zu gestalten.

§ 12 Anpassung an zukünftige Entwicklungen:

Der Verein ist bestrebt, flexibel auf zukünftige Herausforderungen und Entwicklungen zu reagieren, die im Verlauf seiner Tätigkeiten entstehen könnten. Sollten neue Bereiche oder Projekte entstehen, die im Einklang mit den gemeinnützigen Zielen des Vereins stehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Erweiterung der Tätigkeitsfelder und die Anpassung der Vereinsstrategie.

§ 13 Haftung des Vereins:

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Präsidiums für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 1. März 2025 beschlossen.